



Nordrhein-Westfälischer
Städte- und Gemeindebund

An die
Damen und Herren
des Ausschusses für Umweltschutz
und Raumordnung sowie des
Ausschusses für Landwirtschaft, Forsten
und Naturschutz des Landtags Nordrhein-Westfalen

4000 Düsseldorf 30, den **25.08.1992**
Kaiserswerther Straße 199/201
Postfach 10 39 52, 4000 Düsseldorf 1
Telefon 02 11 / 4 58 71, Durchwahl 45 87 ... **229**
Telex 2 1144 37 NWStGB
Telefax 0211- 4 58 72 11
Fax *920 677 *

Aktenzeichen: N V/1 25-21 bis 25-27
de/ge

Gesetz über den Aggerverband (Landtagsdrucksache 11/3515)
Gesetz über den Wupperverband (Landtagsdrucksache 11/3516)
Gesetz zur Änderung des Gesetzes über den Erftverband
(Landtagsdrucksache 11/3517)
Gesetz über den Niersverband (Landtagsdrucksache 11/3518)

LANDTAG
NORDRHEIN-WESTFALEN
11. WAHLPERIODE

ZUSCHRIFT
11/1885

Schreiben der Präsidentin des Landtags Nordrhein-Westfalen vom 01.07.1992
- I.1.F. -

Sehr geehrte Frau Abgeordnete,
sehr geehrter Herr Abgeordneter,

zur Vorbereitung der gemeinsamen öffentlichen Anhörung der Landtagsausschüsse für Umweltschutz und Raumordnung sowie für Landwirtschaft, Forsten und Naturschutz überreichen wir Ihnen **beiliegend** die Stellungnahme des Nordrhein-Westfälischen Städte- und Gemeindebundes zu den o.g. Gesetzentwürfen der Landesregierung.

Wir möchten Sie bitten, unsere Ausführungen in Ihre Beratungen einzubeziehen.

Mit freundlichen Grüßen
In Vertretung


(Dr. Landsberg)



Nordrhein-Westfälischer Städte- und Gemeindebund

4000 Düsseldorf 30, den 25.08.1992
Kaiserswerther Straße 199/201
Postfach 10 39 52, 4000 Düsseldorf 1
Telefon 02 11 / 4 58 71, Durchwahl 45 87 ... 229
Telex 2 1144 37 NWStGB
Telefax 0211- 4 58 72 11
Btx *920 677 #

Aktenzeichen: N V/1 25-21 bis 25-27
de/ge

Stellungnahme

zu den Gesetzentwürfen der Landesregierung

Gesetz über den Aggerverband (Landtagsdrucksache 11/3515)

Gesetz über den Wupperverband (Landtagsdrucksache 11/3516)

Gesetz zur Änderung des

Gesetzes über den Erftverband (Landtagsdrucksache 11/3517)

Gesetz über den Niersverband (Landtagsdrucksache 11/3518)

I. Grundsätzliche Anmerkungen

Die im Lande Nordrhein-Westfalen tätigen Wasserverbände haben nach unseren Erfahrungen die Ihnen gestellten Aufgaben weitestgehend zur Zufriedenheit aller Beteiligten wahrgenommen. Die Organisationsstruktur der einzelnen Verbände hat die Effektivität der Aufgabenwahrnehmung bisher nicht in Frage gestellt und ist daher auch nicht geeignet, die Erforderlichkeit der mit den hier in Rede stehenden Gesetzentwürfen beabsichtigten Änderung der Verbandsstrukturen zu begründen. Wir sehen vor diesem Hintergrund keine Notwendigkeit, die Organisationsstruktur der Wasserverbände zukünftig am Unternehmensrecht auszurichten.

Eine solche Änderung ist darüber hinaus auch angesichts der ohnehin vorhandenen Abgabenbelastung in Nordrhein-Westfalen nicht vertretbar. Die Umstrukturierung der Wasserverbände mag für das Land Nordrhein-Westfalen kostenneutral sein, für die betroffenen Städte und Ge-

meinden und damit auch für deren Einwohner ist dies jedoch nicht der Fall. Die Wasserverbände decken ihren Finanzbedarf durch Beiträge der Mitglieder und somit auch durch Beiträge der im Verbandsgebiet liegenden Städte und Gemeinden. Diese Kommunen sind aufgrund ihrer finanziellen Situation und darüber hinaus auch aus haushaltsrechtlichen Gründen gehalten, die Verbandsbeiträge im Wege der Kommunalabgaben auf die jeweiligen Einwohner und Gewerbetreibenden umzulegen.

Es liegt auf der Hand, daß die Veränderung der Organisationsstruktur weg von der ehrenamtlichen und hin zu einer hauptamtlichen Verbandsleitung zumindest den Personalkostenbedarf der Verbände deutlich erhöhen wird. Diese Erhöhung wird wegen des zuvor geschilderten Zusammenhangs zu einer steigenden Abgabenbelastung in den jeweiligen Verbandsgebieten führen. Diese Auswirkung halten wir für nicht vertretbar.

Wir regen deshalb an, die Wasserverbände in ihrer bisherigen Form bestehen zu lassen. Darüber hinaus halten wir einzelne Bestimmungen der Gesetzentwürfe für problematisch und verweisen insofern auf die nachstehenden Ausführungen.

II. Zu einzelnen Aspekten sämtlicher Gesetzentwürfe

1. Verbandsaufgaben

Die Gesetzentwürfe sehen vor, daß den Wasserverbänden auch die "Rückführung ausgebauter oberirdischer Gewässer in einen naturnahen Zustand" obliegt. Diese Aufgabe beinhaltet auch ökologische Maßnahmen, welche nach der derzeitigen Regelung im 8. Teil des Landeswassergesetzes nicht umlagefähig sind. Die begrenzte Umlagefähigkeit ist solange kein Problem, wie es der einzelnen Gemeinde überlassen bleibt, inwieweit sie ökologische Maßnahmen an Gewässern durchführen will. Es ist indes nicht vertretbar, den im Verbandsgebiet liegenden Städten und Gemeinden diese Entscheidungsfreiheit zu nehmen und Ihnen damit eine weitere Kostenbelastung aufzubürden, die von Ihnen nicht umgelegt werden kann.

Darüber hinaus obliegt den Wasserverbänden die "Beschaffung und Bereitstellung von Wasser zur Trink- und Betriebswasserversorgung". Zwar stellt die Begründung klar, daß damit keine Maßnahmen der unmittelbaren öffentlichen Wasserversorgung gemeint sein sollen, doch halten wir es für sinnvoll, dies bereits im Gesetzestext zum Ausdruck

zu bringen.

2. Verbandsunternehmen

Die Wasserverbände sollen verpflichtet werden, den Aufsichtsbehörden "eine Übersicht über die zeitliche Abfolge und die geschätzten Kosten der zur Erfüllung der Abwasserbeseitigungspflicht noch notwendigen Bau-maßnahmen" vorzulegen. Diese verbandlichen Abwasserbeseitigungskonzepte werden von erheblicher Bedeutung für die gemeindliche Ausgestaltung der Abwasserbeseitigung sein. Insbesondere werden sie sich auf die Generalentwässerungsplanung, die zu beachtenden örtlichen Besonderheiten und allgemein auf das gemeindliche Abwasserbeseitigungskonzept auswirken können. Wir regen deshalb an, daß die verbandlichen Abwasserbeseitigungskonzepte "im Benehmen mit den betroffenen Gemeinden" zu erstellen sind. Dies ist insbesondere deshalb erforderlich, weil kreisangehörige Städte und Gemeinden nach der veränderten Organisationsstruktur nicht unbedingt in dem Verbandsrat vertreten sein werden, dessen Zustimmung die verbandlichen Abwasserbeseitigungskonzepte bedürfen.

3. Verbandsorgane

Durch das Anknüpfen von Stimmrechten in der Verbandsversammlung an die sogenannte Beitragseinheit werden zahlreiche Mitglieder dort nicht mehr selbst vertreten sein, sondern allenfalls noch über Stimmgruppen. Es besteht die Gefahr, daß auf diesem Weg die Belange kleinerer Mitglieder der jeweiligen Wasserverbände vernachlässigt werden.

Hinsichtlich der Delegiertenauswahl legen die Gesetzentwürfe fest, daß von einer Gebietskörperschaft nicht mehr Vertreter der Verwaltung als Mitglieder der Vertretung der Gebietskörperschaft entsandt werden dürfen. Wir halten diese Vorschrift für nicht tragbar. Es ist grundsätzlich Sache der einzelnen Kommune, über die Art der Wahrnehmung von Mitgliedschaftsrechten und die tätig werdenden Personen zu entscheiden. Dies entspricht dem Recht der kommunalen Selbstverwaltung und findet seinen Niederschlag u.a. in § 55 Abs. 2 GO NW. Wir sehen keinen Grund, insoweit eine Sonderregelung für Wasserverbände zu treffen. Insbesondere überzeugt die Argumentation der Landesregierung nicht, es gelte einen gewissen kommunalpolitischen Einfluß sicherzustellen. Dieser Einfluß läßt sich am besten dadurch absichern, daß - wie in § 55 Abs. 2 GO NW vorgesehen - die Frage, durch welche Personen gemeindliche Mitgliedschaftsrechte wahrgenommen werden, dem

Rat als maßgeblichem gemeindlichen Organ überlassen wird.

Schließlich kann das Ausmaß der Beteiligung von Arbeitnehmervertretern im Verbandsrat und das Vorsehen eines "für personelle und soziale Angelegenheiten des Verbandes zuständigen Geschäftsbereichsleiter(s)" nicht unsere Zustimmung finden. Die Beteiligung von Arbeitnehmervertretern im Verbandsrat erscheint angesichts der hoheitlichen Aufgaben der Wasserverbände bereits grundsätzlich verfassungsrechtlich problematisch. Darüber hinaus geht sie unseres Erachtens zu weit. Denn die vorgesehene Zusammensetzung des Verbandsrates wird dazu führen, daß an Stelle der Vertreter kreisangehöriger Städte und Gemeinden, deren Belange in weiten Bereichen durch Verbandsentscheidungen betroffen sein werden, nunmehr Vertreter der Arbeitnehmer des Verbandes und sogar der im Verband vertretenen Gewerkschaften diese Verbandsentscheidungen maßgeblich beeinflussen können. So wird z.B. die begrenzte Anzahl von Vertretern der Städte und Gemeinden im Verbandsrat des Wupperverbandes dazu führen können, daß neben den im Verbandsgebiet liegenden kreisfreien Städten keine kreisangehörigen Städte und Gemeinden mehr vertreten sind.

Die zwingende Vorgabe, einen "für personelle und soziale Angelegenheiten des Verbandes zuständigen Geschäftsbereichsleiter" einzusetzen, wird - wie die Umstrukturierung allgemein - zu einem erhöhten Finanzbedarf und damit zu einer stärkeren Kostenbelastung im Wasserverbandsgebiet führen.

4. Haushaltsplanung

Die Gesetzentwürfe sehen mit Ausnahme des Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über den Erftverband recht großzügige Regelungen im Rahmen der vorläufigen Haushaltsführung vor. So gelten in den Fällen, in denen der Haushaltsplan bis zum Beginn des Haushaltsjahres nicht festgestellt ist, die Haushaltsansätze und die Kreditemächtigungen des Vorjahres vorläufig weiter. Dies geht über die Möglichkeiten der Gemeinden im Wege der vorläufigen Haushaltsführung gemäß § 68 GO NW weit hinaus, da den Wasserverbänden auch bei Nichtvorliegen eines Haushaltsplanes grundsätzlich die volle Kreditemächtigung des Vorjahres zur Verfügung steht. Wir vermögen nicht einzusehen, warum eine derart großzügige Regelung erforderlich sein soll, "damit der Verband bis zum Wirksamwerden des Haushaltsplanes handlungsfähig

bleibt", wie von der Landesregierung zur Begründung dieser Regelung angeführt. Des weiteren erscheint sie auch rechtlich problematisch, da auf diesem Weg das Budgetrecht der Verbandsversammlung unterlaufen werden kann.

III. Zusätzliche Anmerkungen zur Änderung des Gesetzes über den Erftverband

1. Die Auflösung bisheriger Verbände

Der Gesetzentwurf der Landesregierung sieht vor, daß mit Ablauf des 31.12.1992 sechs bisher im Gebiet des Erftverbandes tätige Bachverbände aufgelöst sind. Dieser Schritt scheint uns weder aus Kostensichtspunkten noch aus organisatorischen Gründen geboten. Auch für diese Verbände gilt nach unserer Kenntnis, daß sie die Ihnen obliegenden Aufgaben effektiv und frei von Mängeln wahrgenommen haben, so daß der Gesetzentwurf der Landesregierung zu einem Auflösen bisher funktionsfähiger Organisationseinheiten führt. Dies ist organisationspolitisch wenig sinnvoll und darüber hinaus auch verfassungsrechtlich bedenklich. Denn jedenfalls in den Fällen, in denen wenige Gemeinden einen erheblichen Einfluß auf einen der bisherigen Bachverbände haben, dürfte sich die Auflösungsentscheidung als Eingriff in das Recht der kommunalen Selbstverwaltung darstellen.

Außerdem wird die Steigerung des Finanzbedarfs des Erftverbandes durch die Auflösung der Bachverbände überdimensional ausfallen. Denn über die allgemeine Erhöhung durch die Änderung der Organisationsstruktur hinaus wird sich die Auflösung der Bachverbände in deren Verbandsgebiet insofern kostensteigernd auswirken, als bestimmte Maßnahmen nunmehr nicht mehr von den Bachverbänden sondern vom Erftverband wahrgenommen werden müssen, der eine erheblich umfangreichere Verwaltungseinheit darstellt.

2. Verbandsgebiet

Zukünftig soll die westliche Grenze des Verbandsgebietes mit der Grenze des oberirdischen Einzugsgebietes der Erft übereinstimmen. Eine solche Übereinstimmung ist demgegenüber für den Osten des Verbandsgebietes nicht vorgesehen. Wir halten es für überlegenswert, das Verbandsgebiet insgesamt auf das oberirdische Einzugsgebiet der Erft zu beschränken und die vom Verband wahrgenommenen Aufgaben außerhalb dieses Einzugsgebietes von den an sich dafür zuständigen Städten und

Gemeinden wahrnehmen zu lassen.

3. Mitglieder des Verbandes

Der Gesetzentwurf gibt die bisherige Trennung der kommunalen Mitgliedergruppen nach Abwasserbeseitigungszuständigkeiten einerseits und nach Gewässerunterhaltungszuständigkeiten andererseits auf. Statt dessen wird eine einheitliche kommunale Gruppe von Mitgliedern vorgesehen. Nach unserem Kenntnisstand hat sich die bisherige Trennung nach wasserwirtschaftlichen Aufgabestellungen jedoch bewährt, so daß wir anregen, von dieser Veränderung abzusehen.

IV. Zusammenfassend möchten wir unsere grundsätzliche Einschätzung wiederholen, daß von einer Änderung der Struktur der Wasserverbände angesichts der bisherigen Erfahrungen abgesehen werden sollte.